

- b) Für Lehrlinge ohne Entgeir beträgt der Gesamtbeitrag 6,— RM monatlich, der vom Unternehmer zu entrichten ist.
- c) Freiwillig Versicherte zahlen einen Beitrag von 6,— RM, der sich lediglich auf die Krankenversicherung bezieht. Bezüglich der Beitragszahlung für die Unfall-, Invaliden- und Altersversicherung von freiwillig Versicherten ergehen noch weitere Anordnungen.

11. An- und Abmeldungen der Versicherten durch die Unternehmer erfolgen nicht.⁵ Die Unternehmer sind jedoch verpflichtet, dem Versicherten für die Zwecke der Krankenversicherung bei Bedarf Bescheinigungen über Beginn und Ende der Beschäftigung sowie die Höhe des Entgeltes während der letzten vier Wochen auszustellen.

C. Unfall-, Invaliden- und Altersversicherung: 12. Über die Unfall-, Invaliden- und Altersversicherung ergehen noch weitere Anordnungen. Unfälle von Versicherungspflichtigen sind der Versicherungsanstalt, Abteilung Unfall- und Invalidenversicherung, zu melden. Die Meldung kann bei den Verwaltungsstellen erfolgen.

Die Invaliden- und Altersversicherung wird ihre Rentenzahlungen demnächst, vorerst allerdings mit gewissen Beschränkungen, aufnehmen.

Berlin, den 14. Juli 1945.

Der Magistrat der Stadt Berlin
Abt. für Sozialwesen
Geschke

Finanz- und Steuerwesen

Aufhebung steuerlicher Sonderbestimmungen

Die seit 1933 auf dem Steuergelände ergangenen Gesetzes- und Verwaltungsvorschriften über die Behandlung bestimmter Personen und Personenvereinigungen! Schlechterstellungen der Juden und Ausländer einerseits und Vergünstigungen an die NSDAP einschl. ihrer Gliederungen und der angeschlossenen Verbände andererseits) sind — auch wenn sie bisher formell noch nicht aufgehoben wurden — nicht mehr anzuwenden.

Im einzelnen ist folgendes zu beachten:

1. Grundsteuer und Straßenreinigungsgelände

Die in den Richtlinien für Billigkeitsmaßnahmen auf dem Gebiet der Grundsteuer in I, 4 vorgesehene Regelung, wonach ein Billigkeitserlaß für Steuergegenstände nicht zu gewähren ist, wenn sie Juden gehören, bleibt unbeachtet. Auch Nichtarier haben nunmehr Anspruch auf die Vergünstigungen des Grundsteuergesetzes.

Die im Grundsteuergesetz in § 4 vorgesehenen Befreiungen für den Grundbesitz der NSDAP, deren Gliederungen und angeschlossene Verbände fallen-fort.

2. Lohnsummensteuer

Die Kartei über die jüdischen Gewerbebetriebe ist nicht mehr fortzuführen.

3. Lohnsteuerkarten

Die Sonderbestimmungen für Juden, Polen und Zigeuner hinsichtlich der Einreihung in die Steuergruppe und der Erhebung der Sozialausgleichsabgabe sind nicht mehr zu beachten.

Bei Ausfertigung neuer Lohnsteuerkarten ist

- die Einreihung in die Steuergruppe nach den allgemein für deutsche Arbeitnehmer geltenden Bestimmungen vorzunehmen,
- in Abschnitt II der Seite 1 der Lohnsteuerkarte ist das Feld II schräg zu durchstreichen,
- als „Volkszugehörigkeit“ die jeweilige Angabe des Antragstellers einzutragen.

Vorgelegte alte Lohnsteuerkarten sind auf Antrag nach den vorstehenden Merkmalen zu ergänzen.

Die Sonderbestimmungen für Ostarbeiter sind noah im April 1945 aufgehoben worden.

4. Rückwirkung ^

Die Frage, ob und inwieweit die nunmehr zu gewährenden Vergünstigungen auch für die Vergangenheit gewährt werden sollen, bedarf wegen ihres Umfanges und ihrer finanziellen Auswirkung einer besonderen Prüfung. Es sind daher alle derartigen Anträge zunächst dem Hauptsteueramt vorzulegen.

5. Steuerreste der diplomatischen Vertretungen usw.

Dfe für Steuerreste der diplomatischen Vertretungen usw. bisher ausgesprochenen Stundungen sind zunächst weiter zu gewähren.

b. Anmeldung und Behandlung von Vermögen der * Juden usw.

Die Verfahren betr. Anmeldung feindlichen Vermögens sowie betr. Anmeldung von Forderungen gegen Juden, die die deutsche Staatsangehörigkeit verloren hatten, und Anmeldung von Forderungen gegen polnische Schuldner ruhen, bis über ihre endgültige Einstellung entschieden ist.

Berlin, den 16. Juni 1945.

Der Magistrat der Stadt Berlin
Abt. für Finanz- und Steuerwesen
Dr. Siebert

Besteuerung der Körperschaften in der Stadt Berlin

Die Körperschaften in der Stadt Berlin wurden bisher durch ^ drei Finanzämter, nämlich durch das Zentralfinanzamt, das Finanzamt Alexander und das Finanzamt Friedrichstadt, besteuert. Im Interesse der Geschäftsvereinfachung hat der Magistrat, Abteilung für Finanz- und Steuerwesen, Oberfinanzpräsidium, angeordnet, daß die Besteuerung aller Körperschaften mit Wirkung vom 1. August 1945 ab durch das Zentralfinanzamt in Berlin C2, Neue Königstraße 61—63, durchgeführt wird.

Berlin, den 18. Juli 1945.

Der Magistrat der Stadt Berlin
Abt. für Finanz- und Steuerwesen
Noortw'yck